Informationen zu Unterricht und Notbetreuung ab 15. März 2021 an Mittelschulen, Wirtschaftsschulen, Realschulen und Gymnasien

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

ab **Montag, 15. März 2021,** gilt für den Unterricht an allen **Mittelschulen, Wirtschaftsschulen, Realschulen und Gymnasien** Folgendes:

- Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz **unter 100** findet
  - **Präsenzunterricht** für die ganze Klasse statt, sofern der vorgesehene Unterrichtsraum groß genug ist, um den Mindestabstand von 1,5m einhalten zu können
  - **Wechselunterricht** statt, sofern der vorgesehene Unterrichtsraum zu klein ist, um den Mindestabstand von 1,5m einhalten zu können kann. In diesem Fall wird die Klasse Ihres Sohnes/Ihrer Tochter geteilt (z. B. in eine A-Gruppe und eine B-Gruppe) und im Wechsel („halbe Klasse“) unterrichtet. Präsenzunterricht in der Schule findet dann z. B. für die A-Gruppe am Montag statt und für die B-Gruppe am Dienstag etc. oder für die A-Gruppe in Woche 1 und für die B-Gruppe in Woche 2 etc.
- Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz **über 100** findet
  - **Distanzunterricht** für die ganze Klasse statt (Ausnahme: In den Abschlussklassen findet weiterhin **Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand** statt, sofern die örtliche Kreisverwaltungsbehörde keine anderslautende Anordnung erlässt).

Weitere Informationen finden Sie im Schreiben von Herrn Staatsminister vom 09.03.2021.

Die Schulen bieten – allerdings nur im Rahmen des jeweils personell und räumlich Möglichen – weiterhin eine Notbetreuung an. Hierbei gilt:

- Falls Distanzunterricht stattfindet, kann grundsätzlich an allen Schultagen die Teilnahme an der Notbetreuung beantragt werden.
- Falls Wechselunterricht stattfindet, ist eine Teilnahme an der Notbetreuung nur an den Tagen möglich, an denen die Teilgruppe nicht im Präsenzunterricht ist.

Bitte melden Sie Ihr Kind nur dann für die Notbetreuung an, wenn Sie eine Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können. In diesem Fall legen Sie der Schule – wie bisher – eine kurze, formlose Begründung des Betreuungsbedarfes vor. Ihr Kind darf für die Teilnahme weder Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweisen, noch in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

Weitere Informationen erhalten Sie direkt von Ihrer Schule.
Ihr Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus